

RS OGH 1981/9/15 4Ob156/80, 14Ob191/86, 9ObA183/91, 9ObA79/98b, 9ObA172/00k, 8ObA95/00d, 9ObA1/01i,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1981

Norm

DHG §3

DHG §4

Rechtssatz

Die Fassung der Bestimmung des § 4 Abs 2 DHG ("Hat der Dienstgeber ersetzt, so hat er einen Rückgriffsanspruch gegen den Dienstnehmer") läßt nur den (Umkehrschluß) Schluß zu, daß eine Ersatzleistung des Arbeitgebers ohne Einverständnis mit dem Arbeitnehmer und ohne rechtskräftiges Urteil den Rückgriffsanspruch gegen den Arbeitnehmer überhaupt ausschließt (entgegen Rainer in JBl 1980,469 ff).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 156/80

Entscheidungstext OGH 15.09.1981 4 Ob 156/80

Veröff: SZ 54/120 = EvBl 1981/237 S 662 = Arb 10015

- 14 Ob 191/86

Entscheidungstext OGH 02.12.1986 14 Ob 191/86

Auch; Beisatz: Da das Einverständnis des Arbeitnehmers oder das Urteil somit eine Voraussetzung des Rückgriffsanspruchs bildet, ist es Sache des einen solchen Anspruch geltend machenden Arbeitgeber, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu behaupten und erforderlichenfalls unter Beweis zu stellen. (T1)

- 9 ObA 183/91

Entscheidungstext OGH 23.10.1991 9 ObA 183/91

Auch; Beisatz: § 48 ASGG (T2)

- 9 ObA 79/98b

Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 79/98b

Auch; Beis wie T1

- 9 ObA 172/00k

Entscheidungstext OGH 20.09.2000 9 ObA 172/00k

Auch; Beis wie T1

- 8 ObA 95/00d

Entscheidungstext OGH 23.10.2000 8 ObA 95/00d

Beis wie T1; Beisatz: Das Einverständnis des Dienstnehmers muss zumindest im Zeitpunkt der Zahlung an den Dritten vorliegen. Die bloße Kenntnis des Dienstnehmers vom Schaden reicht nicht aus. Die Anspruchsvoraussetzung des § 4 Abs 2 DHG muss (selbstverständlich) auch im Falle der Schadensliquidierung durch Aufrechnung gegeben sein. (T3)

- 9 ObA 1/01i

Entscheidungstext OGH 28.02.2001 9 ObA 1/01i

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3

- 9 ObA 153/01t

Entscheidungstext OGH 27.06.2001 9 ObA 153/01t

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber den Schaden des Dritten selbst behebt. (T4)
Beisatz: Dass zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Regressanspruches das Arbeitsverhältnis bereits beendet war, ändert an der Geltung des § 4 DHG nichts, sofern der Schaden im Sachzusammenhang mit der Dienstleistung verursacht wurde. (T5)

- 8 ObA 53/03g

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 ObA 53/03g

- 6 Ob 83/03d

Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 83/03d

Vgl

- 8 ObA 40/09d

Entscheidungstext OGH 30.07.2009 8 ObA 40/09d

Auch; Beisatz: Eine Ersatzleistung des Arbeitgebers, die ohne Einverständnis mit dem Arbeitnehmer oder ohne rechtskräftiges Urteil erfolgte, begründet keinen Rückgriffsanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer.
(T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0054917

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at